

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Nachfrage zu Schusswaffeneinsatz bei Polizeieinsatz in hannoverscher Asylbewerberunterkunft

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 11.06.2023 - Drs. 19/1561
an die Staatskanzlei übersandt am 12.06.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 07.07.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

In einer Antwort der Landesregierung (Drucksache 19/1527) erklärt diese bezüglich einer Gewalttat in einem Asylbewerberheim, der tatverdächtige Asylbewerber besitze die ivorische Staatsangehörigkeit und sei nach negativem Abschluss des Asylverfahrens vollziehbar ausreisepflichtig. Aufgrund fehlender Reisepapiere sei eine Abschiebung jedoch unmöglich.

Auf die Frage, ob der Einsatz eines Distanzelektroimpulsgerätes („Taser“) einen Schusswaffengebrauch durch die Polizei hätte unnötig machen können, gibt die Landesregierung an, zu hypothetischen Fragestellungen nehme sie keine Stellung. In einer Antwort (Drucksache 19/1405, Frage 4) auf eine andere Anfrage mit ähnlicher Fragestellung zum hypothetischen Einsatz eines „Tasers“ nimmt sie hingegen Stellung.

1. Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige ivorische Staatsangehörige leben derzeit in Niedersachsen?

Zum Stichtag 30.04.2023 leben in Niedersachsen 1 105 ivorische Staatsangehörige, die zur Ausreise verpflichtet sind, davon sind 978 Personen im Besitz einer Duldung.

2. Wie viele dieser Personen sind im Besitz von Reisepapieren?

Von den 978 ivorischen Staatsangehörigen, deren Aufenthalt geduldet wird, haben 316 Personen eine Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wegen fehlender Reisedokumente. 135 ivorische Staatsangehörige sind im Besitz einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60 b AufenthG.

3. Welche Bemühungen werden seitens des Landes beziehungsweise der Kommunen unternommen, um Reisepapiere für die Personen zu besorgen?

Gemäß Nr. 4.1.2 des Rückführungserlasses vom 07.07.2021 ist die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) u. a. zuständig für die Durchführung identitätsklärender Maßnahmen auf Antrag der Ausländerbehörden im Wege der Amtshilfe, einschließlich der Organisation und Mitwirkung an Anhörungen durch ausländische Experten zur Feststellung der Identität ausländischer Staatsangehöriger in den Fällen, in denen deren Identität ungeklärt ist. In diesem Zusammenhang unterstützt die LAB NI die Ausländerbehörden auch bei der Beschaffung von Passersatzpapieren. Die LAB NI organisiert auch Anhörungsrunden zur Identifizierung vermutlich ivorischer Staatsangehöriger und besorgt die für eine Rückführung erforderlichen Laissez-Passer.

4. In wie vielen Fällen konnten seit dem Jahr 2015 ivorische Staatsangehörige in ihr Heimatland abgeschoben werden, obwohl sie zunächst angaben, keine Reisepapiere zu besitzen (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Anzahl und zuständiger Ausländerbehörde)?

Aufgrund eines Systemwechsels liegen vergleichbare statistische Daten erst ab 2020 vor. Diese können der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden. Eine Differenzierung danach, ob die abgeschobenen Personen zunächst angegeben hatten, nicht im Besitz von Dokumenten zu sein, ist im Rahmen der statistischen Erhebungen durch die LAB NI nicht möglich.

Jahr	Ersuchende Ausländerbehörde	Anzahl Personen	Zielland
2020	Stadt Salzgitter	1	Cote d'Ivoire
	Landkreis Rotenburg	1	Cote d'Ivoire
2021		0	Cote d'Ivoire
2022	Landkreis Ammerland	1	Cote d'Ivoire
	Landkreis Diepholz	2	Cote d'Ivoire
	Landkreis Leer	2	Cote d'Ivoire
	Landkreis Stade	1	Cote d'Ivoire
2023	Stadt Hameln	1	Cote d'Ivoire
Gesamt		9	

5. Wie ist es den Behörden jeweils gelungen, Reisepapiere für den vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer zu besorgen?

Die für eine Rückführung benötigten Passersatzpapiere werden auf Antrag der LAB NI von der ivorischen Auslandsvertretung ausgestellt.

6. Seit wann nimmt die Landesregierung zu hypothetischen Fragestellungen keine Stellung mehr?

Die Landesregierung nimmt grundsätzlich keine Stellung zu rein hypothetischen Fragestellungen.

7. Aus welchen Gründen nahm sie in der Drucksache 19/1405 Stellung, aber in der Drucksache 19/1527 nicht?

Bei den hier genannten Drucksachen handelt es sich um grundlegend unterschiedlich gelagerte Sachverhalte.

In der Drucksache 19/1405 „Massenschlägerei in Hildesheim am 17. April 2023“ handelte es sich um eine Nachfrage zum theoretischen Einsatz des Distanzelektroimpulsgerätes (DEIG). Bei einer solch dynamischen Einsatzsituation, unter der Beteiligung einer Vielzahl von Menschen, hätte eine zielgenaue Impulsabgabe des DEIG nicht gewährleistet werden können. Somit wäre die Anwendung des DEIGs ohnehin ausgeschieden. Aus diesem Grund konnte zu der Frage der Verwendung des DEIGs Stellung bezogen werden.

Bei der Drucksache 19/1527 „Schusswaffeneinsatz bei Polizeieinsatz in hannoverscher Asylbewerberunterkunft“ handelte es sich um einen polizeilichen Einsatz unter der Beteiligung von einem Gefahrenverursacher. Hierbei ist erneut darauf hinzuweisen, dass in Niedersachsen das DEIG mit Erlass

des Ministeriums für Inneres und Sport vom 07.02.2014 nach mehrjähriger Pilotphase ohnehin ausschließlich zur Verwendung durch das Spezialeinsatzkommando Niedersachsen (SEK NI) eingeführt wurde. Ob und inwieweit in diesem Fall der Einsatz des DEIG durch hinzuziehende Kräfte des SEK NI in der konkreten Situation zu einer vergleichbaren Lagebewältigung geführt hätte, bleibt rein hypothetisch und wird daher nicht beantwortet.

8. Lehnt die Landesregierung die flächendeckende Einführung des „Tasers“ weiterhin ab, obwohl nach Einschätzung der Polizeidirektion Hannover bei dem Vorfall aufgrund des nicht zur Verfügung stehenden „Tasers“ nur noch der Schusswaffengebrauch verblieben sei, bei dem der Tatverdächtige lebensgefährlich verletzt¹ wurde? Falls ja, wird um eine Begründung gebeten.

Die Beschränkung auf den ausschließlichen Einsatz durch das SEK NI erfolgte wegen des zwingend notwendigen umfangreichen Ausbildungs- und Trainingsaufwandes. Es ist nicht nur eine intensive Ausbildung in Bezug auf den Einsatz erforderlich, sondern auch ein taktisches Ausweichkonzept mit kürzesten Reaktionszeiten, um die Einschreitenden nicht zu gefährden. Eine Ausweitung dieser Zulassung auf andere polizeiliche Bereiche wurde zwischenzeitlich intensiv geprüft und mit dem Ergebnis, dass weiterhin ausschließlich das SEK NI mit dem DEIG ausgestattet wird, abgelehnt.

Die o. g. angebliche Einschätzung der Polizeidirektion Hannover, nach der aufgrund des nicht zur Verfügung stehenden „Tasers“ nur noch der Schusswaffengebrauch verblieben sei, geht aus der genannten Pressemitteilung der Polizeidirektion Hannover nicht hervor.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

¹ vgl. <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/66841/5511898#:~:text=Am%20Mittwochmorgen%2C%2017.05.2023%2C,Jahre%20alte%20Mann%20lebensgef%C3%A4hrlich%20verletzt.>